



Die Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - für die Vollzeitpflege in der Fassung des Beschlusses des XV. gewählten Kreistages vom 17.07.2006 werden durch Beschluss des XVI. gewählten Kreistages vom 23.01.2012 wie folgt geändert:

**I.**

1. Ziff. II Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige, die körperlich oder geistig behindert sind, wird ein Zuschlag von 200,00 € monatlich gewährt. Bei chronischer Erkrankung und besonderer Verhaltensauffälligkeit kann vorübergehend ein Zuschlag bis zu 200,00 € monatlich gewährt werden.

Der Zuschlag wird nicht gezahlt, wenn sich oben genannte Personen in einer sozialpädagogischen Pflegestelle befinden.

2. Ziff. III Nr. 1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zur Erstausrüstung einer Pflegestelle wird auf Antrag für die Einkleidung des Kindes oder Jugendlichen, Einrichtungsgegenstände (Möbel, Bettwäsche, Kinderwagen etc.) sowie den persönlichen Bedarf des Kindes (Spielzeug) ein Pauschalbetrag von 1.300,00 € gewährt.

3. Ziff. III Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

Krankenkosten werden entsprechend §§ 47 bis 52 des SGB XII geleistet.

Für die Versorgung mit einer Brille wird auf Antrag eine Beihilfe bis zu 90,00 € gewährt.

4. Ziff. III Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

Für den Unterricht erforderliche Lern- und Arbeitsmittel können auf Antrag mit Bestätigung des erforderlichen Bedarfs durch die Schule übernommen werden. Verbrauchsmaterialien sind durch die Pflegegeldzahlungen abgegolten. Diese Regelung gilt auch bei Eintritt von Jugendlichen in das Berufsleben.

5. Ziff. III Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für mehrtägige Klassen- bzw. Kursfahrten von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen werden in voller Höhe erstattet.

6. In Ziff. III wird nach Nr. 4 neu Nr. 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

4a. Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie Alterssicherung der Pflegeperson

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeperson bzw. der Pflegeeltern werden auf Antrag erstattet. Als angemessen gelten die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Pflegekinder gewährt.

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson, die das Pflegekind überwiegend betreut, werden auf Antrag zur Hälfte pro Pflegekind erstattet. Die Angemessenheit der Altersvorsorge richtet sich nach dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Insgesamt darf jedoch die Summe der einzelnen Zuschüsse nur maximal die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die Alterssicherung der Pflegeperson betragen.

7. Ziff III Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Scheiden Jugendliche oder junge Volljährige aus dem Pflegeverhältnis aus und gründen sie innerhalb von drei Monaten einen Hausstand, werden pauschal 1.000,00 € als Startbeihilfe für erste Anschaffungen und zur Übernahme von Mietkosten bzw. einer Mietkaution gewährt.

<b>II. Inkrafttreten</b>
--------------------------

(1) Die Änderungen treten zum 01.02.2012 in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Jörg Röhmann  
Landrat